

Satzung der Freunde der Dresdner Galerie Neue Meister e.V.

§ 1: Name und Sitz

- 1) Die Vereinigung „Freunde der Dresdner Galerie Neue Meister“ ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Galerie Neue Meister.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. 2656 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2: Ziele und Aufgaben

- 1) Die Mitglieder des Vereins fördern die Galerie Neue Meister durch ideelle und materielle Unterstützung. Der Satzungszweck wird verwirklicht in Form von Erwerbungen, Publikationen, sowie Präsentation ausgewählter Werke in der Öffentlichkeit.
- 2) Der Verein organisiert die Veranstaltungsreihe „Begegnung der Künste“. Hier werden Werke der bildenden Kunst vorgestellt, dazu passende Musik und ausgewählte Literatur dargeboten. Bevorzugt soll dabei jungen Künstlern ein Podium gegeben werden.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Diese Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- 3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören oder seine schriftliche Stellungnahme einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Dieses kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden für ein Jahr erhoben und sind jeweils bis 10. Januar im voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Neuaufnahmen während des Kalenderjahres gelten gesonderte Regelungen (anteilige Beiträge).

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Kassenverantwortlichen und dem Verantwortlichen für das Abendprogramm. Dabei kann der Stellvertreter eine der zuletzt genannten Posten in Personalunion besetzen. Jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu fünf Beisitzer.
- 3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt dieser für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 8: Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2) Ihre Aufgaben sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Bestätigung des Haushaltes- und Veranstaltungsplanes
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Beschluss über Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über Satzungsänderungen und alle vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einen Monat vor dem Termin schriftlich mit dem Entwurf der Tagesordnung einzuberufen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist stets mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- 6) Jedes Mitglied hat Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 7) Zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins sowie zu seiner Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 8) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich bei Angabe von Zweck und Gründen fordern.

§ 9: Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Galerie Neue Meister in Dresden.

Dresden, den 31. Mai 2008